

# Kanalisationsreglement der Gemeinde Laax

## I. Allgemeines

### Art. 1

In Anlehnung an die Gesetzgebung des Bundes und des Kantons sind alle auf dem Gemeindegebiet Laax liegenden überbauten Grundstücke nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entwässern.

Entwässerungspflicht

### Art. 2

Die Gemeinde Laax erstellt und unterhält für die Baugebiete zur Ableitung und Reinigung der Abwässer aus öffentlichen und privaten Grundstücken die notwendigen Abwasseranlagen (Groberschliessung). Die erforderlichen Anlagen werden je nach Bedürfnis und Möglichkeit nach Massgabe der von der Gemeinde bewilligten Kredite aufgrund des generellen Kanalisationsprojektes gebaut. Anschlussleitungen an die öffentliche Kanalisation sind durch die Grundeigentümer zu erstellen (Feinerschliessung).

Öffentliche Anlagen

### Art. 3

Öffentliche Leitungen werden in der Regel im Strassengebiet oder innerhalb genehmigter Baulinien verlegt.

Durchleitungsrecht

Muss eine Leitung Privatgrundstücke durchqueren, so sind die Grundeigentümer verpflichtet, die Durchleitung gegen angemessene Entschädigung des Kulturschadens zu dulden (Art. 11 Baugesetz). Art. 693 ZGB bleibt vorbehalten.

Das Durchleitungsrecht für private Leitungen richtet sich nach Art. 691 ZGB.

### Art. 4

Private Anschlussleitungen sind nach den Vorschriften der Gemeinde zu erstellen. Diese bestimmt den Anschlusspunkt und die Führung der Leitung. Die Gemeinde kann private Leitungen kostenlos übernehmen, sofern deren Zustand einwandfrei ist und die technischen Voraussetzungen vorhanden sind.

Private Leitungen

Die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Reinigung der Anschlussleitungen gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

Die Eigentümer privater Anschlussleitungen sind verpflichtet, anderen Grundeigentümern gegen angemessene Entschädigung die Mitbenützung der Leitungen zu gestatten, sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

#### **Art. 5**

Bewilligungs-  
pflicht

Neue Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation sowie Veränderungen an bestehenden Anschlussleitungen sind bewilligungspflichtig. Im übrigen gelten die Bestimmungen des Baugesetzes über das Bewilligungsverfahren.

#### **Art. 6**

Haftung der  
Gemeinde

Aus der Mitwirkung ihrer Organe bei der Erteilung der Bewilligung und Kontrolle der Anlagen kann keine Haftung der Gemeinde abgeleitet werden.

## **II. Anschluss an Liegenschaften**

#### **Art. 7**

Anschluss-  
pflicht

Im Bereiche der öffentlichen Kanalisation sind alle Grundstücke durch unterirdische Leitungen an diese anzuschliessen.

Davon ausgenommen sind:

- a) standortgebundene Bauten, in denen ein Anschluss aus technischen Gründen nicht oder noch nicht möglich ist;
- b) standortgebundene Bauten, in denen ein Anschluss für den Anschlusspflichtigen nicht zumutbar ist (Pumpanlagen sind nicht zum vornherein unzumutbar);
- c) die Abwasser, welche aus landwirtschaftlichen Betrieben in eine wasserdichte, geschlossene Jauchegrube abgeleitet werden.

Von der Anschlusspflicht können nach Ermessen des Gemeindevorstandes jene Entwässerungsanlagen ausgenommen werden, die ausschliesslich unverschmutztes Wasser, namentlich Regen- und Kühlwasser, führen. Der Gemeindevorstand kann für den privaten Anschluss Termine festsetzen.

#### **Art. 8**

Einzel-  
anschluss

Jede an die öffentliche Kanalisation anzuschliessende Liegenschaft ist in der Regel mit einem einzigen Anschluss zu entwässern, sofern dagegen keine wichtigen Gründe sprechen.

Bei der Teilung von Grundstücken ist auf Verlangen des Gemeindevorstandes die Entwässerung von jedem Grundstückteil dieser Vorschrift anzupassen.

#### **Art. 9**

Die Grundeigentümer haben die Kosten für die Erstellung, den Unterhalt und die Reinigung der Anschlussleitungen bis zur öffentlichen Kanalisation zu tragen. Die Gemeinde kann die Anschlussleitungen auf öffentlichem Gebiet selbst erstellen, an Dritte übertragen oder dem Grundeigentümer zur Ausführung durch Fachleute überlassen resp. ihn dazu verpflichten.

Bau- und Betriebskosten der Anschlussleitungen

### **III. Art der Abwasser**

#### **Art. 10**

Unter Abwasser im Sinne dieses Gesetzes wird alles von einem Grundstück und den erstellten Bauten abfließende, gebrauchte und ungebrauchte Wasser verstanden. Ausgenommen hiervon sind Regen- und Schmelzwasser, die auf natürliche Weise versickern.

Abwasserbegriff

#### **Art. 11**

Das der öffentlichen Kanalisation zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Abwasseranlagen noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet.

Benützungsbegrenzung

Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der öffentlichen Kanalisation zuzuführen:

- a) Gase und Dämpfe;
- b) giftige, feuer- und explosionsfähige sowie radioaktive Stoffe;
- c) geruchsbelästigende Stoffe;
- d) Jauche aus Aborten ohne Wasserspülung, Ställen, Miststöcken und Komposthaufen sowie Abflüsse aus Futtersilos;
- e) grobdisperse Stoffe, die in der öffentlichen Kanalisation zu Verstopfung Anlass geben können, z. B. Sand, Schutt, Kehricht, Asche, Schlacken, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen, Ablagerungen aus Schlammsammlern, Klärgruben, Fett- und Ölabscheidern usw.;
- f) dickflüssige und breiige Stoffe, z. B. Bitumen, Teer usw.;
- g) Öle und Fette, Bitumen und Teeremulsionen;

- h) grössere Mengen von Flüssigkeiten mit einer Temperatur von über 40 Grad Celsius;
- i) grössere Mengen von Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen (grösser als ein halbes Promill).

Im Zweifelsfalle entscheidet der Gemeindevorstand aufgrund einer Expertise.

#### **Art. 12**

Reinwasser

Nicht verunreinigtes Abwasser (Kühlwasser, Brunnenwasser, Sickerwasser, Drainagewasser, Dachwasser usw.) ist von den Schmutzwasserkanälen wo möglich fernzuhalten.

#### **Art. 13**

Gewerbliches Abwasser

Abwasser aus gewerblichen Betrieben wird nur in die öffentliche Kanalisation mit anschliessender Abwasserreinigungsanlage aufgenommen, wenn es ausreichend vorbehandelt und für alle Teile der Entwässerungsanlage unschädlich ist.

Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Abwasseranlage beizubringen. Nötigenfalls kann die Gemeinde auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen.

#### **Art. 14**

Einzelreinigung

Bei Anschlussleitungen, die ausnahmsweise nicht in die Abwasserreinigungsanlage führen, sind die Abwasser vor dem Ableiten entsprechend den jeweils geltenden eidgenössischen und kantonalen Vorschriften in Einzelreinigungsanlagen zu behandeln.

#### **Art. 15**

Abwasserreinigungsanlage

In die Abwasserreinigungsanlage sind unter Vorbehalt von Art. 11 und 13 die Abwasser ohne Vorbehandlung abzuleiten.

### **IV. Bau- und Betriebsvorschriften**

#### **Art. 16**

Anschluss an die öffentliche Kanalisation

Das Abwasser ist der öffentlichen Kanalisation unterirdisch in geschlossenen Leitungen zuzuführen.

Bei Liegenschaften in der Nähe von Gewässern kann die Ableitung des Regenwassers in diese verlangt werden.

### **Art. 17**

Alle Entwässerungsanlagen müssen jederzeit zur Reinigung und Spülung gut zugänglich sein, insbesondere dürfen Schachtdeckel nicht überdeckt werden.

Zugänglichkeit

### **Art. 18**

Beim Übergang von den Fall- zu den Grundleitungen sowie am Ende von langen Leitungen sind luftdicht verschliessbare Spül- und Reinigungsvorrichtungen einzubauen.

Spül- und  
Reinigungs-  
vorrichtungen

Diese sind an leicht zugänglichen Stellen, nicht aber in Wohnungen, Arbeitsräumen und in unmittelbarer Nähe von Maschinen oder Heizkesseln anzubringen.

Die Lichtweite der Spülöffnung ist in der Regel so gross zu halten wie das betreffende Fallrohr (min. 60 mm, max. 100 mm).

### **Art. 19**

Bei Kanalreinigungen, Wechsel der Kaliber und des Gefälles, bei Richtungsänderungen der Leitungen oder wo es aus betriebstechnischen Gründen nötig erscheint, sind besteigbare Revisions-schächte zu erstellen. Ihre Lichtweite beträgt bei einer Schacht-tiefe

Revisions-  
schächte

bis 60 cm min. Durchmesser 60 cm

über 60 cm min. Durchmesser 80 cm (Deckel LW 60 cm).

Bei Schachttiefen von mehr als 100 cm sind nichtrostende Steig-eisen in 30 cm Abstand oder spezielle Fertigteile anzubringen.

Zur Vermeidung von Schlammablagerungen sind die Bodenleitungen in den Schächten als durchlaufende U-förmige Rinne von der Tiefe des grösseren Kalibers auszubilden.

Revisions-schächte in Strassen und Vorplätzen sind mit gusseiser-nen, befahrbaren Deckeln zu versehen. Im Innern der Gebäude dürfen nur Deckel mit Geruchsverschluss verwendet werden. Bei Rückstaugefahr sind verschraubbare Deckel erforderlich.

### **Art. 20**

Zum Schutze vor dem Einfrieren sollen Anschlussleitungen im Freien unterhalb der Frostgrenze verlegt sein.

Minimale Rohr-  
überdeckung /  
Durchgang  
Hausmauern

Beim Durchgang durch Hausmauern und Fundamente sind die Rohre mit einer plastischen Masse oder Sandpolstern zu umhül-len, um bei Setzungen Rohrbrüche zu vermeiden.

**Art. 21**  
Entlüftungen Alle Entwässerungsanlagen sind ausreichend zu entlüften, weshalb die Fallrohre möglichst senkrecht und mit unvermindertem Querschnitt bis mindestens 50 cm über Dach, jedenfalls bis über Sturzhöhe naher Fenster bewohnter Dachzimmer zu führen sind. Erfolgt die Ausmündung eines Fallrohres über Dach in unmittelbarer Nähe von Fenstern oder Türen bewohnter Räume, so ist es mindestens 40 cm über Oberkante Fenster zu verlängern.

Entlüftungsleitungen sind im Hausinnern zu führen und dürfen nicht in Kamine oder Luftschächte münden.

In der Regel sind Regenfallrohre ebenfalls zur Entlüftung herabzuziehen.

**Art. 22**  
Geruchverschlüsse Mit Ausnahme der Regenfallrohre sind alle Einlaufstellen in die Hauskanalisation mit Geruchverschlüssen zu versehen. In Räumen mit Abläufen muss auch eine Wasserzapfstelle vorhanden sein.

**Art. 23**  
Bodenabläufe Sickerleitungen, Wasserabläufe aus Höfen, Vorplätzen, äusseren Kellertreppen usw. sind an Sammler mit Schlamm sack von 50 cm Tiefe und Geruchverschluss von mindestens 10 cm Eintauchtiefe anzuschliessen. Die Lichtweite der Sammler (Einlaufschacht) richtet sich nach der Grösse der zu entwässernden Fläche gemäss folgender Tabelle:

bis 200 m<sup>2</sup> Durchmesser 50 cm

bis 400 m<sup>2</sup> Durchmesser 60 cm

über 400 m<sup>2</sup> mehrere Sammler

Die Sammler dürfen nicht direkt in eine durchlaufende Bodenleitung eingebaut werden. Ihr Auslauf ist unter der Frostgrenze anzuordnen. Innenräume (Keller, Waschküchen, Werkstätten usw.) und Lichtschächte sind mittels Sinkkasten mit Geruchverschluss von 100 mm Tiefe zu entwässern, der am Auslauf eine Spülöffnung von 100 mm Lichtweite aufweisen soll.

**Art. 24**  
Abscheider Abwasser aus Räumen, in denen mineralische Öle und Fette sowie feuer- und explosionsgefährliche Stoffe anfallen (Tankstellen, Reparaturwerkstätten, Autowaschplätze in Einstellhallen und gewerbliche Autoabwaschplätze, Einstellräume für mehr als 20 Autos, Betriebe der Metallindustrie, chemische Waschanstalten usw.), darf nur unter Vorschaltung von Mineralölabscheidern ge-

mäss den VSA-Richtlinien in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

Garagen und Einstellräume für höchstens 20 Autos sowie Parkplätze, die in die öffentliche Kanalisation entwässert werden, benötigen keinen Mineralölabscheider.

Garagen, Einstellräume und Werkstätten mit vorgeschriebenem Mineralölabscheider müssen einen absolut öldichten Garagenboden sowie öldichte Vorplatzbeläge aufweisen.

Für Grossküchen von Hotels, Kantinen, Wirtschaften, Krankenhäuser usw. sowie für fleischbearbeitende Betriebe und solche der organischen Technologie sind den örtlichen Gegebenheiten entsprechend eventuell Fettabscheider gemäss VSA-Richtlinien einzubauen.

#### **Art. 25**

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das Abwasser durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten. Pumpendruckleitungen sind über die maximale Rückstauhöhe der öffentlichen Kanalisation zu führen.

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

#### **Art. 26**

Die Bodenleitungen sollen von der Wasseraufnahmestelle bis zum Anschluss an die öffentliche Kanalisation gradlinig mit gleichmäßigem Gefälle verlaufen. Sie sind fachmännisch zu verlegen und zu dichten. Das Gefälle soll normalerweise für Schmutzwasserleitungen mindestens 3% und für Reinwasserleitungen mindestens 1,5% betragen. Kleinere Gefälle sind gestattet, wenn obige Vorschriften unverhältnismässige Erschwernisse und Kosten verursachen; in diesem Falle sind speziell in der Form einwandfreie und glatte Rohre zu verwenden. Ausreichende Spül- und Reinigungsvorschriften sind dann ganz besonders erforderlich. Die Lichtweite von Schmutzwasserleitungen soll mindestens 15 cm betragen und diejenige für unverschmutztes Abwasser 10 cm nicht unterschreiten.

Bodenleitungen

Die Vereinigung zweier Abflussrohre soll in der Fliessrichtung unter einem spitzen Winkel von höchstens 45 Grad erfolgen.

Beim Anschluss an die öffentliche Kanalisation ist ein Revisionschacht zu erstellen, wobei die Einlaufhöhe etwas über dem Wasserspiegel des Trockenwetterabflusses liegen muss.

In schlechtem Baugrund sowie im Strassen- und Trottoirgebiet sind die Bodenleitungen einzubetonieren. Im übrigen Gebiet sind die Kanalisationen in Sand und Kies sorgfältig einzubetten. Das

Einfüllen der Gräben, Wiederherstellen der Chaussierung und Beläge ist in öffentlichem Gebiet nach den jeweils gültigen kantonalen und kommunalen Vorschriften auszuführen. Kanalisationen, die längs einer Wasserleitung und ausnahmsweise höher als diese zu liegen kommen, sind, wenn irgend möglich, in mindestens 1 m Abstand zu verlegen. Unmittelbare Verbindungen zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserleitungen sind verboten.

#### **Art. 27**

Materialien Für die Entwässerungsanlagen sind nur die bestgeeigneten Materialien zulässig. Alle Apparate und Einrichtungen haben den hygienischen Anforderungen zu entsprechen.

#### **Art. 28**

Reinigung der Entwässerungsanlagen Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem, betriebsbereitem Zustand gehalten werden und sind nach Bedarf mindestens alle zwei Jahre durchzuspülen und zu reinigen.

Schlamm-sammler, Fett- und Mineralabscheider sind nach Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist auf unschädliche Weise zu beseitigen und darf unter keinen Umständen in die öffentliche Kanalisation oder in ober- und unterirdische Gewässer abgelassen werden. Geruchverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.

#### **Art. 29**

Haftung der Grundeigentümer Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für den Schaden und Nachteil, der durch fehlerhafte Erstellung, ungenügende Funktion oder mangelhaften Betrieb und Unterhalt seiner Abwasseranlage verursacht wird.

Der Grundeigentümer haftet der Gemeinde für alle unmittelbaren und mittelbaren Schäden, welche durch fehlerhafte oder vorschriftswidrige Erstellung, ungenügende Funktionen oder mangelhaften Unterhalt der Anlagen entstehen.

## **V. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle**

#### **Art. 30**

Bewilligungspflicht Für die Erstellung oder Abänderung einer Grundstückentwässerung ist vor Baubeginn die Bewilligung des Gemeindebauamtes einzuholen.

#### **Art. 31**

Gesuchsunterlagen Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der anzuschliessenden Abwasser vom Gesuchsteller und

Projektverfasser unterzeichnete Pläne im Doppel beizulegen, und zwar:

- a) Ausschnitt aus dem amtlichen Leitungskataster als Situationsplan der Liegenschaft mit eingezeichneter Anschlussleitung;
- b) Kanalisationsplan (Gebäudegrundriss) im Massstab 1:50 oder 1:100 mit Koten. Nebst der Lichtweite, dem Gefälle und dem Material der Ableitungen sind die Revisionsschächte und Sammler einzutragen.

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist.

Abweichungen von den genehmigten Plänen sind nur mit Zustimmung des Gemeindebauamtes zulässig.

### **Art. 32**

Die Vollendung der Anlagen ist dem Gemeindebauamt vor dem Eindecken zu melden. Den zuständigen Gemeindeorganen steht jederzeit das Recht zu, die Anlagen zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen zu verfügen.

Kontrolle und  
Abnahme

Die Kontrolle entbindet den Bauherrn und den Unternehmer weder von der Pflicht zur eigenen Beaufsichtigung noch von der Verantwortlichkeit der richtigen Ausführung.

## **VI. Gebühren**

### **Art. 33**

Zur Finanzierung der Abwasserbeseitigung erhebt die Gemeinde Gebühren.

Finanzierung

### **Art. 34**

Für Anschlüsse an die öffentliche Abwasserbeseitigung wird eine einmalige Gebühr erhoben. Diese beträgt gestützt auf den Kanalisationszonenplan der Gemeinde zwischen 1% und 3% des Gebäudeversicherungswertes (Neuwert). Für Bauten, die im Vergleich zu einem Wohnhaus einen bedeutend geringeren Abwasserabfluss aufweisen (Werkhallen, Magazine etc.), kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin eine Reduktion dieser Gebühr bewilligen, welche aber mindestens 1% betragen muss.

Anschluss-  
gebühren

Bei Umbauten und Renovationen innerhalb eines bestehenden Wohnhauses werden im Gegensatz zu An- und Aufbauten von Wohnräumen keine nachträglichen Anschlussgebühren mehr erhoben.

Bauten, bei denen noch keine Anschlussgebühren erhoben wurden, werden auch bei Umbauten und Renovationen gebührenpflichtig.

#### **Art. 35**

Fälligkeit

Der Anschlussbeitrag ist bei Baubeginn fällig und ist aufgrund einer provisorischen Berechnung der Gemeinde zu bezahlen. Die definitive Festsetzung erfolgt, sobald die Schätzung der Gebäudeversicherung vorliegt oder spätestens ein Jahr nach der Bauabnahme.

#### **Art. 36**

Betriebs-  
gebühr

Für die laufenden Ausgaben wird eine Betriebsgebühr erhoben. Mit der Betriebsgebühr wird der Gesamtaufwand für Betrieb und Unterhalt der Kanalisations- und der Abwasserreinigungsanlage Grub gedeckt.

Die Betriebsgebühr wird durch den Gemeindevorstand periodisch bestimmt, wobei hierfür die Kosten der vergangenen Rechnungsjahre zu berücksichtigen sind. Die Gebühr wird aufgrund des effektiven Wasserverbrauches pro m<sup>3</sup> bestimmt. Der Minimaltarif entspricht einer Wasserbezugsmenge von 100 m<sup>3</sup> pro Rechnungsperiode.

Bei Landwirtschaftsbetrieben wird ein verminderter Tarif angewendet.

## **VII. Straf- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 37**

Ausnahme-  
bewilligungen

Der Gemeindevorstand ist befugt, in Härtefällen Ausnahmen von den Bestimmungen dieses Gesetzes zu gewähren.

Eidgenössische und kantonale Vorschriften bleiben vorbehalten.

#### **Art. 38**

Rechtsmittel

Verfügungen des Gemeindebauamtes können innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Gemeindevorstand schriftlich und begründet angefochten werden.

Verfügungen des Gemeindevorstandes können innert 20 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden schriftlich und begründet angefochten werden.

### **Art. 39**

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglementes werden durch die Baubehörde mit Bussen bis zu Fr. 20 000.– bestraft. Strafbestimmungen

Auf Anordnung des Gemeindevorstandes sind vorschriftswidrige Anlagen umgehend zu beseitigen. Nötigenfalls kann der Gemeindevorstand auf Kosten des Pflichtigen Ersatzvornahme anordnen.

### **Art. 40**

Soweit dieses Gesetz keine Vorschriften enthält, gelten folgende Richtlinien und Leitsätze: Richtlinien und Leitsätze

- VSA (Verband Schweizer Abwasserfachleute)
- SIA (Schweiz. Ingenieur- und Architektenverein)
- SAAI (Schweiz. Arbeitsgemeinschaft für Abwasserinstallationen)
- Leitsätze für Abwasserinstallationen des Schweizerischen Spenglermeister- und Installateur-Verbandes.

### **Art. 41**

Dieses Reglement tritt mit der Annahme durch die Gemeindeversammlung in Kraft. Mit Inkrafttreten dieses Reglementes werden die bisherigen Bestimmungen aufgehoben. Inkraftsetzung

Von der Gemeindeversammlung angenommen am  
23. Februar 1990

Namens des Gemeindevorstandes

Der Gemeindepräsident:

*E. B. Hangartner*

*Der Gemeindevorstand:*

*Augustin Killias*